

**Beschlussvorlage****Drucksache VL-177/2018**

- öffentlich -

Datum: 29.08.2018

Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Finanzverwaltung
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Frau Grauling

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	11.09.2018	beschließend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.09.2018	beschließend	öffentlich

Hessenkasse**Hier: Kontingentantrag und weiteres Vorgehen**Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt,

- entsprechend der Vorgaben des Hessenkassengesetzes des Landes Hessen einen förmlichen Antrag beim Hessischen Ministerium der Finanzen auf Inanspruchnahme des Fördermittelkontingents durch den Gemeindevorstand zu stellen.
- den Gemeindevorstand zu beauftragen, eine Liste geeigneter Einzelmaßnahmen zusammenzustellen.
- die Liste der konkreten Maßnahmen im zweistufigen Verfahren (hier: 2. Verfahrensschritt) wird vor Anmeldung beim Land Hessen, der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.
- die Mittel im Haushaltsplan 2019 entsprechend zu veranschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Förderung aus der Hessenkasse

Hier: vorab ermitteltes Kontingent für die Gemeinde Ranstadt 942.277,00 €
(Stand 20.10.2017)Sachdarstellung:

Bis zum 31.12.2018 sind die Antragsberechtigten Gemeinden aufgefordert, einen entsprechenden Kontingentantrag für die Inanspruchnahme der Förderkontingente aus der Hessenkasse zu beantragen. Dabei handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren, bei dem 31.12.2018 um eine Ausschlussfrist.

Es besteht darüberhinaus die Möglichkeit ein zinsfreies Kofinanzierungsdarlehen zu beantragen. Die WI Bank bietet ein zinsfreies Komplementärfinanzierungsdarlehen in Form eines Darlehenrahmenvertrags für die aufzubringenden Eigenmittel i.H.v. 1/9 des Zuschusskontingents an.

In der zweiten Stufe sollen konkrete Einzelmaßnahmen bei der WI Bank beantragt werden, deren Anmeldung bisher bis zum 31.12.2021 vorgesehen sind.

Mit den Maßnahmen darf nicht begonnen werden. Auch kostenrechnende Einrichtungen, in denen das Kostendeckungsprinzip anzuwenden ist, können im Einzelfall gefördert werden. Auch zur Tilgung von Investitionen (laufende Tilgungszahlungen, Sondertilgungen, Rückzahlungen) kann das Kontingent zugelassen werden.

Dass die Anforderungen an die Vorschriften der Energieeffizienz sowie die Regeln der Technik im Hinblick auf die Barrierefreiheit sowie die gesetzlichen Vorgaben zur baufachlichen Anwendung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, das Vergaberecht etc. eingehalten werden, liegt in der Verantwortung der Kommunen und ist Förderbedingung.

Die Auszahlungsmodalitäten sind zeitlich festgelegt.

Die Umsetzung des Investitionsprogramms „Hessenkasse“ ist an klar definierbare, aber auch stark eingrenzende Förderkriterien gebunden.

Abstimmungsergebnis:

Ja _____ Nein _____ Enthaltung _____

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

Erl. Vermerk

_____ Datum

_____ Unterschrift